

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 71/2017

Sitzung vom 9. Mai 2017

433. Anfrage (Hauruckübung bei der Umsetzung des neuen Berufsauftrages in der Volksschule?)

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, Kantonsrat Andreas Erdin, Wetzikon, und Kantonsrätin Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 6. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Kantonsratsbeschluss vom 2. September 2013 wurde das Lehrpersonalgesetz mit dem neuen Berufsauftrag und am 24. August 2015 auch die zugehörige Lehrpersonalverordnung im Rat verabschiedet. Der Wunsch, diese Lehrpersonalverordnung durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen, kam nicht von ungefähr. Schon die Debatten im Rat zum Lehrpersonalgesetz wiesen auf diverse Schwierigkeiten hin, die Details bei der Umsetzung des neuen Berufsauftrages zu regeln.

Per 1. August 2017 sollen die Anstellungen der Lehrpersonen nun im Rahmen der Umsetzung des neuen Berufsauftrages überführt werden. Die entsprechenden Vorgaben wurden auf der Homepage des Volkschulamtes per 6. und 8. Februar 2017 aufgeschaltet. Die neuen Arbeitsverfügungen mit den Lehrpersonen müssen bis Ende März unter Dach und Fach sein.

Betrachtet man die Dauer des Prozesses von der regierungsrätlichen Vorlage aus dem Jahr 2011 bis zur Umsetzung des neuen Berufsauftrages, erstaunt das plötzlich rasche Vorgehen sehr. Die Personalverbände, Schulleitungen und Lehrpersonen haben kaum Zeit, sich mit den neuen Richtlinien ausführlich auseinanderzusetzen, schon müssen die Verträge unterzeichnet sein.

Stehen wir vor einer Torschlusspanik in letzter Minute oder einem wohlüberlegten Vorgehen? Wir wissen es nicht. Im Schulfeld kommt dies jedoch einer Hauruckübung gleich. Es ist zu befürchten, dass im Rahmen der Umsetzung des neuen Berufsauftrages bei den Lehrpersonen abgebaut und damit die Qualität im Unterricht beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gründe kann der Regierungsrat nennen, dass die entsprechenden Richtlinien und Regelungen erst Anfang Februar 2017 aufgeschaltet wurden?
2. Kindergärtnerinnen und Kindergärtner haben nach wie vor kein 100%-Pensum. Inwiefern entspricht dies den Vorstellungen, welche der Kantonsrat bei der Zustimmung zum neuen Berufsauftrag geäussert hat?

3. Fachlehrpersonen, die bisher zu einem Vollzeitpensum angestellt waren, werden entweder nur noch zu 95% angestellt oder sie müssen zusätzliche schulische Aufgaben übernehmen, um keine Lohnneinbussen hinnehmen zu müssen. Wie kommt der Regierungsrat zu dieser Regelung?
4. Bei Krankheit, die weniger als einen Monat dauert, müssen die Stunden, welche eine Lehrperson neben dem Unterricht zu erfüllen hat, weiterhin volumnäßig erfüllt werden. Wie kommt der Regierungsrat zu dieser Regelung? Und wie viele Stunden werden auf diese Weise eingespart?
5. Bei der Altersentlastung wurde keine Übergangsregelung vorgesehen für 50–56-jährige Lehrpersonen. Wurde bewusst in Kauf genommen, dass diese Lehrpersonen damit gegenüber anderen Lehrpersonen benachteiligt werden, und wie hoch ist die durch die fehlende Übergangsregelung eingesparte Lohnsumme?
6. Wie viele Kündigungen (bis 31. März 2017) erfolgten im Rahmen der Neuregelungen der Arbeitsverfügungen seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und seitens der Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber?
7. Wie viele Pensenanpassungen / Änderungskündigungen (bis 31. März 2017) mussten im Rahmen der Neuregelung der Arbeitsverträge vorgenommen werden?
8. Wie gedenkt der Regierungsrat die Einführung des Lehrplans 21 zu ermöglichen, wenn den Lehrpersonen nur 30 Stunden Weiterbildung (die Weiterbildung zu Medien und Informatik erfordert beispielsweise 90 Stunden) jährlich gewährt werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Zürich, Andreas Erdin, Wetzikon, und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Beim neu festgelegten Berufsauftrag handelt es sich um ein neues Arbeitszeitmodell, das mit dem bisherigen nicht verglichen werden kann. Mit der Einführung der Jahresarbeitszeit soll eine Annäherung an das Arbeitszeitmodell des übrigen Staatspersonals erreicht werden. Das neue Arbeitszeitmodell geht nicht mehr von einer bestimmten Lektionenzahl als Anstellungsumfang aus. Vielmehr bestimmen der Beschäftigungsgrad und der persönliche Ferienanspruch einer Lehrperson die jährlich zu leistende Netto-Arbeitszeit.

Zu Frage 1:

Auf der Website des Volksschulamtes sind seit Frühling 2015 Informationen und Unterlagen sowie auch Fragen und Antworten zum neuen Berufsauftrag veröffentlicht. Die Website wird laufend nachgeführt und bei Bedarf ergänzt.

Die wichtigsten Unterlagen (wie z. B. das Handbuch für die Schulleitungen, das Planungstool sowie die Hinweise für die Planung des Schuljahres 2017/2018) wurden rechtzeitig im Dezember 2016 veröffentlicht. Die im Februar 2017 veröffentlichten Unterlagen umfassen Ergänzungen und Präzisierungen von bereits vorhandenen Informationen (z. B. Mitteneinsatz).

Zu Frage 2:

§ 7a der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311), in der Fassung vom 18. März 2015 (ABl 2015-03-27), legt fest, dass die Lehrpersonen an Regelklassen der Kindergartenstufe in der Regel an den Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen erteilen. Dies ergibt eine wöchentliche Lektionenzahl von 24 pro Kindergartenklasse. Demgegenüber beträgt das wöchentliche Unterrichtspensum der Primarlehrpersonen 28 Lektionen. Daher können die Kindergartenlehrpersonen nicht denselben Anstellungsumfang wie die Primarlehrpersonen haben.

Auf der Kindergartenstufe wurde bisher – im Gegensatz zu den übrigen Schulstufen – ein anderes Unterrichts-Zeitmodell eingesetzt. Auf dieser Schulstufe wurde die Präsenzaktivität mit den Kindern in Stunden gemessen. Auf den anderen Schulstufen wurde die Unterrichtseinheit «Lektionen» als Grundlage für die Lohnausrichtung verwendet.

Der neue Berufsauftrag gleicht das Unterrichts-Zeitmodell der Kindergartenstufe demjenigen der übrigen Schulstufen an. Dies wirkt sich nur auf die Zählweise, nicht aber auf die Anstellungsbedingungen der Kindergartenlehrperson aus. Bisher wurden Kindergartenlehrpersonen mit einer vollen Anstellung – diese beträgt auf der Kindergartenstufe 23 Stunden pro Woche – im Rahmen einer 87%-Lohnkategorie entlohnt. Neu wird der geringere Anstellungsumfang der Kindergartenlehrpersonen gegenüber den übrigen Lehrpersonen nicht mehr bei der Lohnkategorie, sondern beim Beschäftigungsumfang berücksichtigt. Der Beschäftigungsgrad wird deshalb 88% betragen und die Entlohnung wird auf der Grundlage einer 100%-Lohnkategorie erfolgen.

Zu Frage 3:

Die Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates hat sich bei ihren Beratungen zur Änderung des Lehrpersonalgesetzes zum neuen Berufsauftrag für eine grosszügige Stundenausstattung im Tätigkeitsbe-

reich Klassenlehrperson ausgesprochen. Da einer Fachlehrperson keine Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich Klassenlehrperson zugewiesen werden kann, muss sie bei gleicher Netto-Arbeitszeit mehr Arbeitsstunden in den übrigen Tätigkeitsbereichen leisten. Dies kann durch die Zuteilung von zusätzlichen Unterrichtslektionen oder von zusätzlichen schulischen Aufgaben erfolgen.

Zu Frage 4:

Die Stunden, die eine Lehrperson neben dem Unterricht zu erfüllen hat, fallen unregelmässig an. Aus diesem Grunde ist für die Abwesenheiten eine pauschale Regelung notwendig, die gesamthaft nicht zu einer Einsparung von Stunden führt.

Zu Frage 5:

Bei der Altersentlastung gibt es keine Einsparungen aufgrund des neuen Berufsauftrages. Die bisher benötigten Mittel für die altersbedingte Pensenkürzung entsprechen ungefähr den inskünftig benötigten Mitteln, um die fehlende Arbeitszeit aufgrund der 5. und 6. Ferienwoche ab dem Alter 50 bzw. 60 Jahre kompensieren zu können. Eine Übergangsregelung in diesem Bereich für eine bestimmte Altersgruppe hätte zu erheblichen Mehrkosten geführt.

Zu Frage 6:

Anstellungsbehörde der Lehrpersonen ist die Schulpflege. Die Lehrperson reicht deshalb ihre Kündigung oder ihren Antrag auf Änderung ihres Beschäftigungsgrades bei der Schulpflege ein. Über die Gründe, die eine Lehrperson zur Kündigung oder Änderung des Beschäftigungsgrades bewogen hat, besitzt das Volksschulamt keine Kenntnis.

Zu Frage 7:

Erfolgt die Kündigung oder die Änderungskündigung durch die Schulpflege, wird das Volksschulamt über die Gründe in Kenntnis gesetzt. Beim Beendigungsgrund wird nur zwischen einer verschuldeten und einer unverschuldeten Kündigung unterschieden. Die unverschuldete Entlassung umfasst auch Gründe, die nicht im Zusammenhang mit dem neuen Berufsauftrag stehen (z. B. Aufhebung einer Klasse infolge Schülerrückgangs), weshalb eine Auswertung nur in Bezug auf den Berufsauftrag nicht möglich ist.

Zu Frage 8:

Im neuen Berufsauftrag wird auch die für Weiterbildungen aufzuwendende Arbeitszeit jener des übrigen Staatspersonals angeglichen. Grundlage für die Beteiligung des Arbeitgebers an der Arbeitszeit und den Kosten einer Aus- oder Weiterbildung bildet das Interesse des Arbeitgebers. Je nach Interessegard wird der Anteil der für die Weiterbildung zur Verfügung gestellten Arbeitszeit bestimmt. Die Einzelheiten dazu können

den Informationen des Volksschulamtes «Weiterbildung, Arbeitszeit und Kostenbeteiligung» und «Absenzen und Urlaub» auf der Website des Volksschulamtes entnommen werden (www.vsa.zh.ch/berufsauftrag → Informationen).

Der Grundlagenkurs «Medien und Informatik» wird dem Interessegrad IIa zugewiesen. Entsprechend können 50% der aufgewandten Zeit als Arbeitszeit im Teilbereich Weiterbildung angerechnet werden. Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% sind dies 45 Arbeitsstunden.

Für die schulinternen Weiterbildungen bei der Einführung des Lehrplans 21 kann gemäss Beschluss des Bildungsrates jede Schuleinheit in den Schuljahren 2017/2018 bis 2020/2021 insgesamt drei Tage für Weiterbildungen zur Umsetzung des Lehrplans einsetzen, an denen sie den Unterricht einstellt (BRB Nr. 50/2015).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi